

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

06.06.1978

Geschäftszahl

2913/76

Rechtssatz

Überträgt der Erbe eines landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betriebes in Erfüllung einer ihm aufgetragenen Legatsverpflichtung im Zuge des Verlassenschaftsverfahrens Waldgrundstücke an die Vermächtnisnehmer, so liegt in bezug auf das stehende Holz eine Entnahme vor. Eine andere Beurteilung würde nur zutreffen, wenn der Erbe und die Vermächtnisnehmer nach dem Tode des Erblassers eine Zeit hindurch die Landwirtschaft und Forstwirtschaft als Mitunternehmer gemeinsam betrieben hätten.